

Satzung über den Bebauungsplan Nr. 258.1

„Schönauer Landstraße / Fabrikstraße / Leipziger Straße, mittlerer Teil - Nutzungsarten“

§ 1 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches [§ 9 Abs. 7 BauGB]

Die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches verläuft:

- im Norden ausgehend vom westlichen Eckpunkt des Flurstückes 192/5 (Carl-Hinné-Straße; Ausgangspunkt) entlang der Südseite der Carl-Hinné-Straße auf der südlichen Grenze des Flurstückes 192/5 und auf deren gedachter gradliniger Verlängerung das Flurstück 192/7 (Südstraße) querend, weiter entlang der Ostseite der Südstraße auf der östlichen Grenze des Flurstückes 192/7 und entlang der Südseite des Lessingplatzes auf der südlichen Grenze des Flurstückes 152d,
- im Nordosten entlang der Südwestseite der Heinrich-Heine-Straße auf den südwestlichen Grenzen der Flurstücke 275, 154a und wieder 275 bis zum östlichen Eckpunkt des Flurstückes 156c (Fabrikstraße), von dort das Flurstück 275 auf einer gedachten geraden Linie querend zum westlichen Eckpunkt des Flurstückes 142a, weiter entlang der Ostseite der Barnecker Straße auf der westlichen Grenze des Flurstückes 142a und weiter auf der nördlichen und der östlichen Grenze des Flurstückes 142a sowie der östlichen Grenze des Flurstückes 275a bis zu dessen östlichem Eckpunkt, von dort weiter auf einer gedachten Geraden das Flurstück 275 (Heinrich-Heine-Straße) querend bis zum östlichen Eckpunkt des Flurstückes 156,
- im Südosten entlang der Nordwestseite des Bahngeländes auf den nordwestlichen Grenzen der Flurstücke 157/7, 174a und 168/5 bis zum südwestlichen Eckpunkt des Flurstückes 169f, von dort weiter auf einer gedachten Geraden das Flurstück 168/5 querend bis zum südöstlichen Eckpunkt des Flurstückes 169/4 und
- im Westen entlang der Ostseite des Teerosenweges und seiner südlichen Verlängerung auf den westlichen Grenzen der Flurstücke 169/4 und 169/1 und auf deren gedachter gradliniger Verlängerung das Flurstück 177/12 (Sprickenweg) querend, weiter auf der südlichen Grenze des Flurstückes 188/4 und auf der südlichen, der westlichen und der nördlichen Grenze des Flurstückes 187/2, weiter entlang der Ostseite der Bielastraße auf der östlichen Grenze des Flurstückes 189g bis zu dessen nordöstlichen Eckpunkt, von dort weiter auf einer gedachten Geraden das Flurstück 189f (Wilhelm-Winkler-Straße) querend zum südöstlichen Eckpunkt des Flurstückes 189/17 und weiter auf den östlichen Grenzen der Flurstücke 189/17 und 189/4 bis zum Ausgangspunkt.

Alle genannten Flurstücke befinden sich in der Gemarkung Böhlitz-Ehrenberg.

§ 2 Art der baulichen Nutzung [§ 9 Abs. 2a BauGB]

(1) Einzelhandelsbetriebe, die einzelne oder mehrere der folgenden Sortimente als Hauptsortiment führen, sind nicht zulässig:

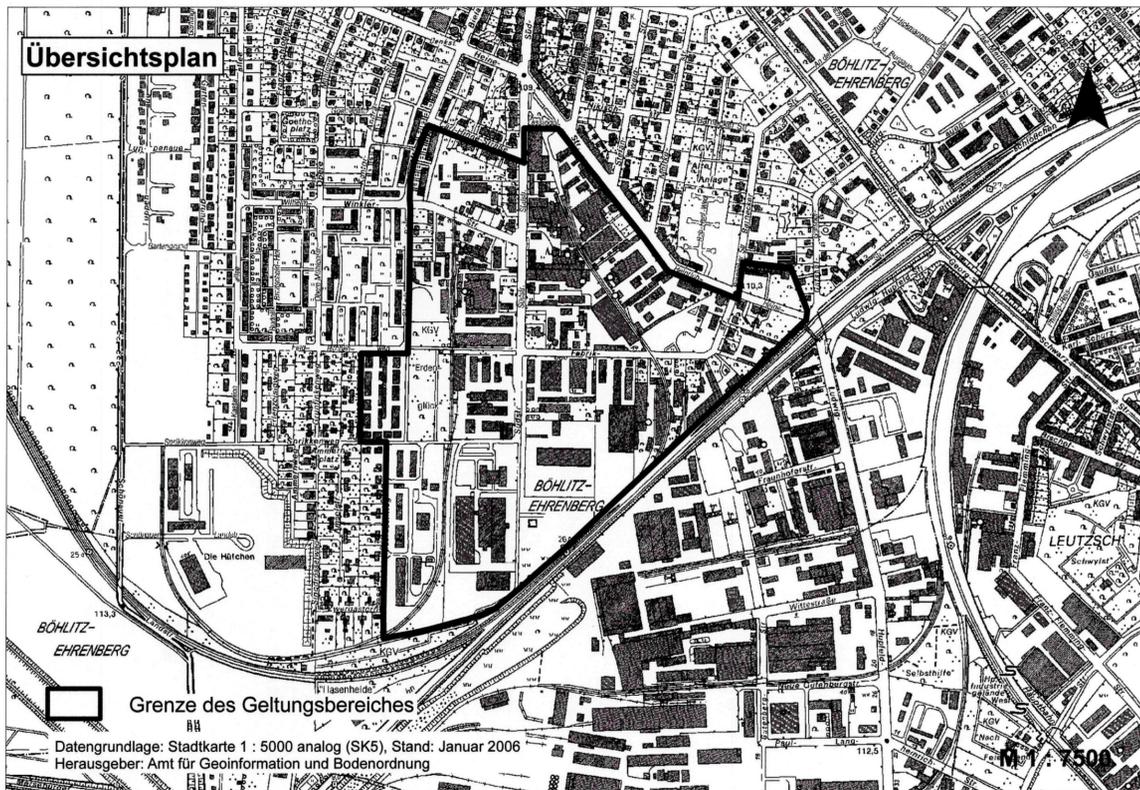
- Lebensmittel, Reformwaren
- Getränke, Spirituosen, Tabak
- Bäckereiwaren, Konditoreiwaren
- Fleisch- und Wurstwaren
- Drogeriewaren, Kosmetik, Parfümeriewaren
- Apothekerwaren, Sanitätswaren
- Schnittblumen, zoologischer Bedarf
- Bücher, Zeitschriften
- Schreib- und Papierwaren
- Spielwaren
- Oberbekleidung
- Wäsche, Wolle, Kurzwaren, Handarbeitswaren
- Schuhe
- Lederwaren
- Sportgeräte (Fahrräder, Surfboards, u.a.), Sportartikel, Outdoorwaren (inkl. Bekleidung)
- Weiße Ware (Kühlschränke, Waschmaschinen u.a.)
- Beleuchtungskörper, Elektroinstallationsbedarf, Zubehör
- Unterhaltung- und Haushalts elektronik, Klein elektronik geräte
- Musikalien, Tonträger, Bildträger
- Computer, Telefone, Kommunikationstechnik, Zubehör
- Hausrat, Glas, Porzellan, Keramik, Geschenkartikel
- Antiquitäten, Kunst
- Haus-, Tisch-, Bettwäsche, Gardinen
- Fotogeräte, Videokameras, Fotowaren
- Optik, Hörgeräte, feinmechanische Erzeugnisse
- Uhren, Schmuck, Silberwaren.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Verkaufsstellen von Handwerksbetrieben und anderen Gewerbebetrieben, die sich ganz oder teilweise an den Endverbraucher richten ("Werksverkauf"), wenn
 a) die Sortimente in räumlicher und fachlicher Verbindung zu der Produktion, der Ver- und Bearbeitung von Gütern einschließlich Reparatur- und Serviceleistungen einer im räumlichen Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes oder in dessen unmittelbarem Umfeld befindlichen Betriebsstätte stehen und
 b) die Größe der dem Verkauf der Sortimente nach Absatz 1 dienenden Fläche der Flächengröße der zugehörigen Betriebsstätte deutlich untergeordnet bleibt.

(3) Abweichend von Absatz 1 kann der "Leipziger Laden" ausnahmsweise zugelassen werden. Bei diesem Betriebs- bzw. Anlagentyp handelt es sich um ein Ladengeschäft, welches
 a) als Fachgeschäft ein branchenspezifisches oder bedarfsgruppenorientiertes Sortiment führt oder zur ergänzenden Versorgung der Bevölkerung in seinem unmittelbaren Einzugs- bzw. Nahbereich dient und
 b) eine Größe der Verkaufsfläche von 150 m² nicht überschreitet.

Hinweis:

Bei diesem Bebauungsplan handelt es sich um einen "einfachen Bebauungsplan" im Sinne des § 30 Abs. 3 BauGB. Soweit der Bebauungsplan keine Festsetzungen trifft, richtet sich die Zulässigkeit von Vorhaben deshalb im Übrigen nach § 34 BauGB.



Präambel

Die Ratsversammlung der Stadt Leipzig hat den Bebauungsplan Nr. 258.1 „Schönauer Landstraße / Fabrikstraße / Leipziger Straße, mittlerer Teil - Nutzungsarten“, bestehend aus dem Text, als Satzung beschlossen. Die Rechtsgrundlagen hierfür sind § 1 Abs. 3 und § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in den jeweils geltenden Fassungen. Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgte im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Leipzig, den 25.08.11

Burkhard Jung
Oberbürgermeister

Aufstellungsbeschluss

Die Ratsversammlung der Stadt Leipzig hat in ihrer Sitzung am 11.12.2002 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen.

Die ortsübliche Bekanntmachung ist im Leipziger Amtsblatt Nr. 25/02 vom 14.12.2002 erfolgt. [§ 2 Abs. 1 BauGB]

Leipzig, den 20.07.11

Stadtplanungsamt
Amtsleiter

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 08.09.2010 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. [§ 4 Abs. 2 BauGB]

Die berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 19.1.2011, erneut zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. [§ 4a Abs. 3 BauGB]

Leipzig, den 20.07.11

Stadtplanungsamt
Amtsleiter

Öffentliche Auslegung

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden ortsüblich im Leipziger Amtsblatt Nr. 16/10 vom 04.09.2010 bekannt gemacht.

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 08.09.2010 von der Auslegung benachrichtigt worden.

Der Entwurf und die Begründung des Bebauungsplanes haben vom 14.09.2010 bis zum 13.10.2010 öffentlich ausgelegen. [§ 3 Abs. 2 BauGB]

Leipzig, den 20.07.11

Stadtplanungsamt
Amtsleiter

Erneute öffentliche Auslegung

Ort und Dauer der erneuten öffentlichen Auslegung wurden ortsüblich im Leipziger Amtsblatt Nr. 11/11 vom 15.1.11 bekannt gemacht.

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 19.1.11 von der erneuten Auslegung benachrichtigt worden.

Der Entwurf und die Begründung des Bebauungsplanes haben vom 25.1.11 bis zum 21.2.11 erneut öffentlich ausgelegen. [§ 4a Abs. 3 BauGB]

Leipzig, den 20.07.11

Stadtplanungsamt
Amtsleiter

Satzungsbeschluss

Die Ratsversammlung der Stadt Leipzig hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Stellungnahmen in der Sitzung am 22.6.2011 als Satzung beschlossen, sowie die Begründung gebilligt. [§ 10 Abs. 1 BauGB]

Leipzig, den 20.07.11

Stadtplanungsamt
Amtsleiter

Inkrafttreten

Die ortsübliche Bekanntmachung des Bebauungsplanes erfolgte im Leipziger Amtsblatt Nr. 15/11 am 27.08.2011. Mit diesem Tag ist der Bebauungsplan in Kraft getreten. [§ 10 Abs. 3 BauGB]

Leipzig, den 13.09.11

Stadtplanungsamt
Amtsleiter

Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften

Innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Vorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden. [§ 215 Abs. 1 BauGB]

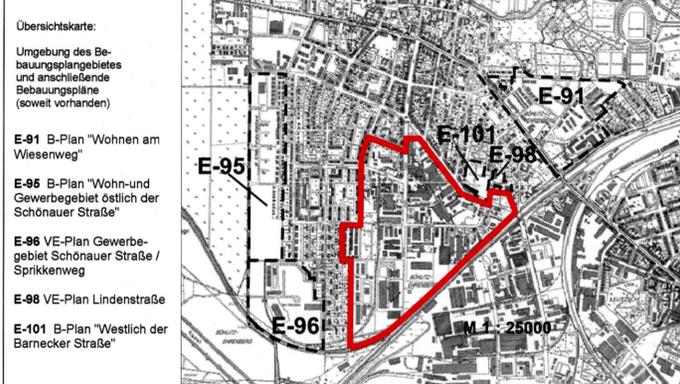
Leipzig, den 07.11.12

Stadtplanungsamt
Amtsleiter

Stadt Leipzig ORIGINAL

Bebauungsplan Nr. 258.1
Schönauer Landstraße / Fabrikstraße /
Leipziger Straße, mittlerer Teil -
Nutzungsarten

Stadtbezirk: Alt-West
Ortsteil: Böhlitz-Ehrenberg



Dezernat Stadtentwicklung und Bau Stadtplanungsamt				
Planverfasser:	Stadtplanungsamt			
Planverfassung gemäß	§ 4 (2) BauGB	§ 3 (2) BauGB	§ 4a (3) BauGB	§ 10 (1) BauGB
Datum/Unterschrift			20.07.11	13.09.11
Datum/Unterschrift			21.06.11	13.09.11